

Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen für gemeinnützig anerkannte Organisationen

- Steuerliche Erleichterungen für gemeinnützige Organisationen -

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Datum vom 09. April 2020 eine Vielzahl von steuerlichen Maßnahmen betreffend die gemeinnützigen Organisationen veröffentlicht. Diese sollen gewährleisten, dass die gemeinnützigen Organisationen, die Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene ergreifen bzw. aufgrund der Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, diese effektiv verwirklichen können bzw. handlungsfähig bleiben.

Die im BMF-Schreiben aufgeführten Erleichterungen gelten rückwirkend zum 01. März 2020 und längstens bis zum 31. Dezember 2020. Das Rundschreiben ist nach seinem Regelungsbereich unmittelbar auf gemeinnützige Organisationen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreit sind, anwendbar. Das Schreiben ist auf nicht gemeinnützige Organisationen, wie Berufs- und Wirtschaftsverbände, nicht anwendbar.

I. Wesentlicher Inhalt

Das Rundschreiben des BMF enthält diverse Erleichterungen für die gemeinnützigen Organisationen, die nachfolgend ihrem wesentlichen Inhalt nach dargestellt werden. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Erleichterungen zur Mittelverwendung bzw. zum Verlustausgleich (siehe Ziffer 4.).

1. Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Einer gemeinnützigen Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert (§ 55 Abs. Nr. 1 AO). Ruft eine gemeinnützige Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine auf die Hilfe für Corona-Betroffene „zugeschnittene“ Satzungszwecke (etwa: Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens oder des Wohlfahrtswesens) verfolgt, zu Spenden zur Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene auf und kann sie demgemäß die Spenden nicht zu Zwecken verwenden, die sie nach ihrer Satzung fördert, so soll es (befristet bis zum 31. Dezember 2020) für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft unschädlich sein, wenn die so erlangten Spendenmittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den bei der Spendenwerbung angegebenen Zweck selbst verwendet.

Die Körperschaft hat weiter bei der Förderung mildtätiger Zwecke die Bedürftigkeit der unterstützten Person bzw. Einrichtung selbst zu prüfen und zu dokumentieren. Bei Maßnahmen für Personen in häuslicher Quarantäne oder für Personen, die zum Kreis der besonders gefährdeten Personen gehören, ist jedoch die körperliche Hilfsbedürftigkeit ohne positive Prüfung zu unterstellen. Ausreichend ist es zugleich, wenn die erlangten Spenden entweder an eine steuerbegünstigte Körperschaft (die z.B. mildtätige Zwecke verfolgt) oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene weitergeleitet werden.

2. Einsatz vorhandener Mittel zur Unterstützung betroffener Personen

Neben der Verwendung der eingeforderten Spendenmittel ist es ausnahmsweise auch unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einsetzt. Gleiches gilt für die Überlassung von Personal und von Räumlichkeiten.

3. Hilfeleistungen zur Bewältigung der Corona-Krise

Stellen steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind (z.B. an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime), so wird es seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn diese Betätigungen sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO zugeordnet werden. Dies soll unabhängig davon gelten, welchen steuerbegünstigten Zweck die jeweilige Körperschaft, die Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen zur Verfügung stellt, satzungsmäßig befolgt. Damit können auch die im gemeinnützigen Sektor vorhandenen personellen und sächlichen Ressourcen im Rahmen von Maßnahmen gegen die Corona-Krise eingesetzt werden, ohne dass sich hieraus schädliche steuerliche Folgen ergeben.

Die umsatzsteuerbaren Überlassungen von Sachmitteln und Räumen sowie von Arbeitnehmern können zudem unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 14, 16, 18, 23 und 25 UStG als eng verbundene Umsätze der steuerbegünstigten Einrichtungen untereinander umsatzsteuerfrei sein, wenn die überlassenen Leistungen insbesondere im Bereich der Sozialfürsorge oder der sozialen Sicherheit, Betreuung und Versorgung von Betroffenen der Corona-Krise dienen. Auch dies dient einer sinnvollen Klarstellung, da ansonsten alleine auf Grundlage umsatzsteuerlicher Risiken gegebenenfalls die Zusammenarbeit von solchen Organisationen nicht stattfinden würde.

4. Mittelverwendung / Aufstockung von Kurzarbeitergeld

Aus Vereinfachungsgründen gilt nach dem Rundschreiben des BMF ab sofort Folgendes:

Der Ausgleich von Verlusten, die steuerbegünstigten Organisationen nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31. Dezember 2020 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben, Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist für die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaft unschädlich.

Das strenge Mittelverwendungsgebot, wonach alle Mittel des ideellen Bereichs, der Zweckbetriebe, der Vermögensverwaltung und auch der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe einer gemeinnützigen Organisation letztlich dazu eingesetzt werden müssen, die gemeinnützigen Zwecke gemäß Satzung zu unterstützen, wird damit (temporär) aufgeweicht und eine an sich gemeinnützigkeitsschädliche Verwendung von

Mitteln zum Verlustausgleich nicht gemeinnütziger wirtschaftlicher Aktivitäten ermöglicht. Dies dient der dauerhaften Finanzierung des gemeinnützigen Sektors in der Zukunft nach der Corona-Krise.

Der steuerbegünstigten Organisation ist es damit - befristet bis zum Jahresende - möglich, aufgrund der aktuell vorliegenden Sondersituation die im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallenden Verluste - ausnahmsweise - insbesondere mit den gebundenen Mitteln des ideellen Bereichs auszugleichen. Der Gesetzgeber hat hierbei die Vorstellung, dass nicht (!) Dauerverluste mit gemeinnützig gebundenen Mitteln finanziert, sondern die aufgrund der zeitlich begrenzten Wirkung der Corona-Krise eingetretenen Verluste ausnahmsweise mit gemeinnützig gebundenen Mitteln finanziert werden. Für einen solchen Verlustausgleich erforderlich ist allerdings der Nachweis, dass die Verluste nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise eingetreten sind.

Darüber hinaus enthält das Schreiben des BMF auch hinsichtlich der Aufstockung des Kurzarbeitergeldes eine Erleichterung:

Stocken Organisationen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbegünstigt – also gemeinnützig – sind, ihren eigenen Beschäftigten, die sich in Kurzarbeit befinden, das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mittel bis zu einer Höhe von insgesamt 80 % des bisherigen Entgelts auf, werden weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marktüblichkeit und die Angemessenheit der Aufstockung geprüft, wenn die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt. Die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 3 AO, die - im Hinblick auf Nr. 3 - insbesondere verhindern wollen, dass keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, gelten hierbei als erfüllt.

II. Exkurs: Anwendung auf Berufsverbände

Das Recht der Körperschaftsbesteuerung unterscheidet zwischen den Berufsverbänden, die eine Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG genießen und den steuerbefreiten gemeinnützigen Organisationen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG. Das zitierte Schreiben des BMF vom 09. April 2020 ist zunächst auf die gemeinnützigen Organisationen zugeschnitten, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreit sind. Dies folgt einerseits aus den Regelungen zu Spenden, die ohnehin nur gemeinnützige Organisationen erhalten können und der Mittelverwendung insbesondere im hier relevanten Bereich der Textziffer VIII. des Schreibens.

Insoweit ist allerdings nunmehr aus Anlass des BMF-Schreibens die Rechtsfrage aufgekommen, ob die unter der vorstehenden Ziffer 4. dargestellten Erleichterungen der Mittelverwendung und hierbei insbesondere der Zulässigkeit des Verlustausgleichs (auch) auf Berufsverbände Anwendung finden kann oder ob es eine solche Ausnahmebestimmung durch das BMF-Schreiben für die Berufsverbände überhaupt bedarf. Dies deshalb, weil es bei den Berufsverbänden keine vergleichbare Regelung gibt, die ein ähnliches Mittelverwendungsgebot begründet, wie dies bei gemeinnützigen Körperschaften der Fall ist. Damit kann nur nach Sinn und Zweck überlegt werden, ob Berufsverbände letztlich ihre Steuerbefreiung verlieren würden, wenn sie ideelle Mittel zur Abdeckung von Verlusten in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben einsetzen. Dies

könnte man damit begründen, dass ein solcher Einsatz von Mitteln des ideellen Bereichs eines Berufsverbandes letztlich steuerlich einen Wettbewerbsvorteil darstellt, da für die ideellen Bereiche eine Steuerbefreiung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG existiert.

Während die steuerrechtliche Literatur die Diskussion über die Konsequenzen führt, wenn Dauerverluste eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs dazu führen, dass die eigentliche Tätigkeit als Berufsverband nur Finanzierungsmaßnahmen zum Ausgleich der Dauerverluste ist, sodass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb aufgrund dieser ständigen Verlustsituation geprägegebend ist, geht es vorliegend nicht um Dauerverluste (die auch nach dem neuesten BMF-Schreiben nicht mit Mitteln des ideellen Bereichs ausgeglichen werden dürfen), sondern um Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben aus Anlass von besonderen Ausnahmesituationen wie der Vorliegenden.

Stehen aber nicht Dauerverluste in Rede, sondern „nur“ Verluste aufgrund der jetzigen Corona-Krise, so kann aber die partielle Ausgleichung eines solchen Verlustes nicht eine Prägung des Berufsverbandes darstellen, sodass die Erleichterungen aus dem BMF-Schreiben insoweit auch auf die Berufsverbände anwendbar erscheinen. Es muss eben nur sichergestellt sein, dass es sich wirklich um Corona-bedingte Verluste handelt nicht und nicht um Dauerverluste. Dies unterstellt aber auch das Schreiben als Prämisse.

III. Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen insbesondere zu der rechtsicheren Handhabung der juristischen Folgen der COVID-19-Pandemie stehen Ihnen die nachfolgenden Ansprechpartner jederzeit gerne zur Verfügung:



Ralf Wickert
Geschäftsführender Gesellschafter
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Telefon: 0261 - 9431 142
Fax: 0261 - 9431 111
E-Mail: rwickert@dornbach.de



Dr. jur. Julian Engel
Rechtsanwalt

Telefon: 0261 - 9431 142
Fax: 0261 - 9431 111
E-Mail: jengel@dornbach.de